

zu treffen; allein es ist wohl eben so billig, daß in einem solchen Falle eben auch die Unterbehörde, die also dann gewissermaßen suspendirt und außer Thätigkeit gesetzt wird, von der Verantwortlichkeit für solche Maßregeln, die von der Oberbehörde getroffen werden, freigesprochen werde.

Prinz Johann: Es dürfte vielleicht noch der Punkt wegen der Ortspolizeibehörde zu erwähnen sein.

Referent v. Welck: Ich glaubte, daß dies zuletzt erst zu erwähnen wäre, wo es sich davon handelt, eine Bestimmung in die Ausführungsverordnung aufzunehmen. Dem zweiten Sake beantragt die Deputation folgende Fassung zu geben: „Nur wenn bei Eintritt derartiger Ereignisse weder eine höhere, noch eine niedere Polizeibehörde sofort an dem Orte zugegen ist, wo ihre Wirksamkeit erfordert wird, treten folgende Behörden in solcher Weise an deren Stelle, daß die Anwesenheit der zuerst angeführten stets die Wirksamkeit der später angeführten ausschließt: a) jeder andere, am Orte mit obrigkeitlichen Rechten versehene öffentliche Beamte b) der Commandant der Communalgarde oder in deren Ermangelung des Schützencorps; c) der Commandant des im Orte stehenden Militärs.“ Schließt sich im Wesentlichen diese Fassung an den Vorschlag an, welchen Ihre Deputation schon im Berichte Seite 380 gemacht hatte, so glaubt man doch, daß nunmehr durch die specielle Aufführung der Behörden, wie sie einander der Reihenfolge nach als stellvertretende folgen sollen, den Ungewisheiten, die in dieser Beziehung entstehen könnten und gestern gerügt wurden, vorgebeugt würde, und daß auch in so fern der Wunsch der Kammer dadurch erfüllt wird, als der Commandant der Communalgarde vor dem Commandanten des am Orte stehenden Militärs als Stellvertreter der eigentlich competenten Polizeibehörde einzutreten habe, eine Reihenfolge, welche der Deputation aus mehr als einem Grunde in der That sehr zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen mußte. Endlich möchte noch die hohe Staatsregierung ersucht werden, in der Ausführungsverordnung darüber Bestimmung zu treffen, wenn an einem Orte eine verschiedene Sicherheitspolizeibehörde und eine verschiedene Wohlfahrtspolizeibehörde stattfindet, von welcher dieser beiden Polizeibehörden dann die ersten Maßregeln zu ergreifen sein werden, und welche nur subsidiarisch einzutreten habe. Dies sind die Vorschläge, die Ihre Deputation in dieser Beziehung zu machen hat.

Bürgermeister Gottschald: Was das von mir gestellte Amendement betrifft, so halte ich mich nunmehr nach den Vorschlägen, die uns unsere geehrte Deputation eröffnet hat, rückfichtlich dieses Amendements vollständig zufriedengestellt. Ich ersehe aus dem Vorschlage, daß dem Worte: „Anordnung“ nicht mehr die Deutung gegeben wird, die unsere Deputation in ihrem Berichte dargelegt hat, nämlich, daß unter Anordnung

bloß zu verstehen wäre, „Rath und Weisungen“, die Deputation meint vielmehr nun, daß es selbstständige Anordnungen der Oberbehörde sein sollen, sie fügt aber die Bestimmung hinzu, daß diese Anordnungen auch von der Oberbehörde sollen vertreten werden, wenn ich richtig verstanden habe. Wenn die letztere Bestimmung Aufnahme findet, daß die Anordnungen der Oberbehörde neben denen der Unterbehörden auch von den Oberbehörden vertreten werden müßten, so bin ich vollständig zufriedengestellt, und erkläre daher, daß ich den gestern von mir gestellten Antrag hiermit zurückziehe.

Vizepräsident v. Friesen: Was den ersten Antrag der Deputation zum ersten Sake des Paragraphen anlangt, so sind darüber alle Deputationsmitglieder einverstanden; was aber den zweiten anlangt, so ist der Vorschlag, den der Herr Referent vortrug, nur der Vorschlag der Majorität, die Minorität, zu der ich gehöre, ist anderer Meinung. Ich habe schon gestern erklärt, daß ich in dem zweiten Sake bei dem Gesetzentwurfe stehen bleibe, und ich muß heute wiederholt erklären, daß, je mehr über diese Angelegenheit discutirt worden ist, und je mehr ich über die Frage nachgedacht habe, ich mich um so mehr bewogen finden muß, hier dem Gesetze meine Bestimmung zu geben. Ich gehe in dieser ganzen Angelegenheit von zwei Voraussetzungen aus, die erste ist eine allgemeine und ein allgemeiner Wunsch, den gewiß alle Mitglieder der Kammer theilen werden, daß es hoffentlich nie zur Anwendung dieses Gesetzes in unserm Lande kommen wird, also in so fern vielleicht weniger nöthig sein wird, die Verhandlungen mit solcher Genauigkeit zu führen, wie es geschieht. Da indessen die Frage einmal aufgeworfen wird, und bestimmte, ganz genaue Bestimmungen gewünscht werden, so will ich auch mein Gutachten nicht zurückhalten. Die zweite Voraussetzung, mit der ich anfangen muß, ist die, daß ich glaube, es wird selten oder fast nie der Fall eintreten, daß in einem Orte eine Ortspolizeibehörde nicht vorhanden wäre. Ich kann mir es wirklich beinahe nicht möglich denken, daß an Orten, wo eine Garnison vorhanden ist, eine Ortspolizeibehörde gar nicht vorhanden sein oder nicht zu erlangen sein sollte, und sollte es auch wirklich nicht gleich im ersten Augenblicke möglich sein. Es würde die Lücke immer bald wieder zu ersetzen sein und die Civilbehörde, die zuerst dazu verpflichtet ist, würde an dem Orte doch immer erscheinen können. Wenn das aber nicht der Fall ist, oder sie zu lange ausbleibt, dann ist freilich der Commandant des im Orte garnisonirenden oder sonst daselbst befindlichen Militärs zu allererst berufen, die bürgerliche Obrigkeit zu vertreten. Ich habe mich gestern schon auf den zweiten Theil der Ordnung bezogen, welche Landesgesetz ist und in ihren ersten Paragraphen, nämlich §§. 1 — 6, dem Militaircommandanten genau die Stellung anweist, die außerdem die bürgerliche Obrigkeit einzunehmen hat. Dieses Gesetz verweist den Militaircommandanten ausdrücklich auf ein gutes Bernehmen mit der bürgerlichen Behörde und auf ein beständiges Einvernehmen mit derselben. Er soll sich von den polizeilichen Einrich-